

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung betreffend Viehaufkauf- und
Viehausfuhr-Beschränkungen
vom 9. Febr. 1916 — IVa¹. Nr. 11324.

1. Der legale Handel mit Vieh soll durch die Verordnung nicht zum Schaden anderer Landesteile beschränkt werden. Die Verordnung soll vielmehr lediglich dem an verschiedenen Stellen des Korpsbereichs hervorgetretenen Mißstande sogenannten wilden Aufkaufens von schlachtreifem und unreifem Vieh aller Art durch Personen, die im Korpsbezirk nicht ansässig sind, und dem ungerichteten übermäßigen Fortschaffen von Vieh aus dem Korpsbereich entgegenwirken, da sonst die Versorgung des Korpsbereiches erheblich gefährdet wird.

Sie ist eine vorübergehende Maßregel, die aufgehoben wird, wenn die auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden begründeten Viehhandelsverbände die Regelung des Viehhandels fest in der Hand haben und in der Lage sind, dessen Auswüchse zu beseitigen. Da für Hannover der Verband voraussichtlich am 15. Februar d. J. ins Leben tritt, werden immerhin einige Wochen vergehen, bis er über die Zulassung und Nichtzulassung zahlreicher Viehaufkäufer zum Handel entschieden hat.

2. Da der Korpsbereich eine Anzahl von viehreichen Bezirken umfaßt, auf welche auch Gebiete außerhalb des Korpsbezirks für die Fleischversorgung unbedingt angewiesen sind, wird die Ausfuhrgenehmigung in vielen Fällen zu erteilen sein, wenn schwere Störungen in anderen Gebieten des Reiches vermieden werden sollen. Für die Erteilung weiterer Ausnahmen ist danach besonders zu beachten:

- a) Die Aufkäufe der Heeresverwaltung dürfen in keiner Weise gestört werden. Deshalb sind die an die Viehammelstellen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gerichteten Viehsendungen von vornherein von den Einschränkungen der Verordnung befreit; sie dürfen keinesfalls verzögert werden.

- b) Sämtliche sich für Heereslieferanten ansgebende Personen, welche an andere militärische Dienststellen wie Proviantämter, Proviant-Depots, Ersatzmagazine usw. außerhalb des Korpsbezirks Viehsendungen aufgeben wollen, sind zur Beibringung der Ausführerlaubnis an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W 66, Abgeordnetenhaus — Verbindungsbau — zu verweisen. Bei Vorlegung einer Bescheinigung dieser Zentralstelle muß die Ausführerlaubnis unverzüglich erteilt werden.
- c) Im übrigen sind Gesuche von Händlern in der Regel jedenfalls dann zu genehmigen, wenn sie nachweisen, daß sie gleichzeitig mindestens die gleiche Menge Schlachtvieh einem öffentlichen Schlachtviehmarkt oder einer Gemeindeverwaltung im Korpsbezirk zuführen. Abweichungen sind zur Vermeidung der Störung des legalen Handels zulässig und in manchen Fällen geboten, doch ist darüber nachträglich tunlichst bald an das Generalkommando direkt zu berichten.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.